

# LKP Aktuell

## Mandanteninformation Oktober 2017

### Bankgeheimnis

#### Volle Transparenz im In- und Ausland

Das „Bankgeheimnis“ gehört sowohl national als auch international der Vergangenheit an. Auf nationaler Ebene wurde im Juni das Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung verabschiedet, in welchem unter anderem Finanzämter und der Steuerfahndung mehr Zugriffsmöglichkeiten eingeräumt wurden: Seit dem 25.06.2017 müssen die Finanzbehörden auf das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Banken und ihren Kunden keine Rücksicht mehr nehmen. Der bisher geltende Vertrauensschutz ist entfallen.

International erfolgten am 30.09. diesen Jahres erstmals die Meldungen zu den Finanzdaten für das Jahr 2016. Zukünftig ist der **30.09. jedes Jahres der Meldetag für die Finanzdaten des Vorjahres**. In diesem Jahr erfolgte der Informationsaustausch bereits zwischen 50 Staaten. Im kommenden Jahr sollen sich über 100 Staaten – darunter erstmals die Schweiz – am Datenaustausch beteiligen.

Zur Vorbereitung des internationalen Datenaustausches sind die nationalen Banken verpflichtet, an die jeweiligen nationalen Steuerbehörden folgende Daten zu übermitteln:

- Name, Geburtsdatum, Wohnort des Kunden nebst seiner nationalen Steuernummer
- Kontostände und Anlagebestände des Kunden zum 31.12. des Vorjahres
- Zinserträge, Dividenden und Fondsausschüttungen für den Kunden im Vorjahr
- Erlöse aus Wertpapierverkäufen des Kunden im Vorjahr

Diese Daten werden sodann jedes Jahr an dem Meldetag zwischen den nationalen Steuerbehörden ausgetauscht.

Für den Datenaustausch haben die Finanzbehörden 2014 eine einheitliche Vorgehensweise (Common Reporting Standard) festgelegt. In Deutschland ist für den Datenaustausch das Bundeszentralamt für Steuern zuständig, welches nun die Daten an die örtlichen Finanzämter weiterleitet.

### GWG ab 2018

#### Neue 800 €- Grenze auch für immaterielle Wirtschaftsgüter?

Sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter können unabhängig von ihrer Nutzungsdauer bereits im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben werden. Geringwertig waren bisher Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu 410 € netto.

Wie bereits mehrfach berichtet, erhöht sich diese Grenze ab 2018 auf 800 €

Diese Wertgrenze gilt eigentlich nur für bewegliche Wirtschaftsgüter, so dass sog. immaterielle Wirtschaftsgüter von der Sofortabschreibung ausgenommen waren. Die Bundesregierung hat jedoch nun auf eine Anfrage hin mitgeteilt, dass diese 800 € - Grenze ab 2018 auch auf Computerprogramme und somit immaterielle Wirtschaftsgüter Anwendung finden soll.

### Erbschaftsteuer

#### Pflegefreibetrag auch für nahe Angehörige?

Ehegatten und nahe Angehörige können bei der Erbschaftsteuer zum einen die sog. persönlichen Freibeträge (z.B. Ehegatten 500 T€ oder Kinder 400 T€) sowie den besonderen Versorgungsfreibetrag (u.a. Ehegatten 256 T€) in Ansatz bringen.

Umstritten war lange, ob die nahen Angehörigen darüber hinaus den sog. Pflegefreibetrag in Höhe von bis zu 20 T€ ansetzen dürfen.

Der Pflegefreibetrag setzt voraus, dass die pflegende Person die verstorbene Person unentgeltlich oder gegen ein unzureichendes Entgelt gepflegt hat.

Die Finanzverwaltung hat bisher diesen Freibetrag jedoch für nahe Angehörige wie Ehegatten und Kinder nicht angewandt, da sie argumentierte, dass der Freibetrag nur bei freiwilliger Pflege gewährt wird. Nahe Angehörige seien jedoch aufgrund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht zur Pflege verpflichtet, so dass mangels Freiwilligkeit der Freibetrag nicht gewährt werden könne.

Dem hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil Ende Juli dieses Jahres widersprochen und darauf hingewiesen, dass auch im Falle einer gesetzlichen Unterhaltspflicht keine Verpflichtung zur persönlichen Pflege bestehe. Auch würde die generelle Intention des Gesetzgebers, dass Pflegeleistungen berücksichtigt werden, ins Leere laufen, wenn nahe Angehörige nicht den Freibetrag in Anspruch nehmen könnten.

Für erbrachte Pflegeleistungen ist der Erbe beweispflichtig. Zu den Pflegeleistungen zählen in Anlehnung an die sozialrechtlichen Festlegungen Arbeiten im Bereich der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilität. Je nach Umfang der erbrachten Tätigkeiten kann sodann der Pflegefreibetrag angesetzt werden – aufgrund der neuen Rechtsprechung durch den Bundesfinanzhof nun auch von nahen Angehörigen.

## Weihnachten

### steht vor der Tür ....

.... und wie immer erreichen uns zum Jahresende eine Vielzahl ähnlicher Fragen:

### ... mit Weihnachtsfeiern ....

Findet eine betriebliche Weihnachtsfeier statt, versteht der Steuerrechtler darunter eine „Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter“, was man auch als „Betriebsveranstaltung“ bezeichnet.

Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen sind steuer- und sozialversicherungsfrei, sofern sie üblich sind. Üblich sind demnach **zwei Betriebsveranstaltungen** im Jahr, wobei ein **Freibetrag** für die Zuwendungen **von 110 € brutto je Veranstaltung** gilt. Hierbei werden die Kosten für Speisen und Getränke, Fahrt- und Übernachtungskosten, Eintrittskarten, Geschenke (bis 60 €), Raummiete und künstlerische Darbietungen zusammengefasst.

Bei der 110 € - Grenze handelt es sich seit 2015 um einen Freibetrag. Sollten die 110 € überschritten werden, sind nur die Beträge zu versteuern, die den Freibetrag übersteigen. Diesbezüglich besteht auch die Möglichkeit für den Arbeitgeber zur pauschalen Versteuerung. Unabhängig von der Höhe kann die übernommene Pauschalsteuer beim Arbeitgeber als Betriebsausgabe angesetzt werden.

### .... und Geschenken

Bei Geschenken ist zu unterscheiden: Ebenfalls seit 2015 gilt der **Höchstbetrag von 60 € brutto für Gelegenheitsgeschenke an Arbeitnehmer**. Voraussetzung ist, dass es einen **besonderen persönlichen Anlass** bei dem Arbeitneh-

mer gibt (Hochzeit, Geburtstag, Jubiläum) und es sich um eine Sachzuwendung (z.B. Blumen, Buch oder auch einen Warengutschein) handelt.

Wird dem Arbeitnehmer ein **Weihnachtsgeschenk** gemacht, so gilt hierfür nach wie vor die **Sachbezugsfreigrenze von 44 €**, da hierfür kein persönlicher Anlass des Arbeitnehmers vorliegt.

Wird jedoch das **Weihnachtsgeschenk im Rahmen einer betrieblichen Weihnachtsfeier** übergeben, so kann dieses ausnahmsweise einen **Wert bis zu 60 €** haben, wobei dieser Wert in die Berechnung des 110 €- Freibetrags für Betriebsveranstaltungen mit einfließt.

Für **Geschenke an Geschäftsfreunde** gilt eine **Höchstgrenze von 35 € pro Jahr**. Würde das Geschenk bei dem Geschäftsfreund zu Betriebseinnahmen führen, kann der schenkende Unternehmer die Steuer des Geschäftsfreundes übernehmen und das Geschenk mit einem **Pauschalsteuersatz von 30 %** versteuern.

Zu beachten ist, dass der Bundesfinanzhof die Ansicht der Finanzverwaltung stützt, dass die Pauschalsteuer in die 35 €- Grenze einzubeziehen ist. Trotz dieses Urteils hat die Finanzverwaltung mitgeteilt, dass weiterhin eine Vereinfachungsregel, welche in einem Erlass am 19.05.2015 verfügt wurde, gilt, dass die Pauschalsteuer nicht in die 35 €- Grenze einzubeziehen ist.